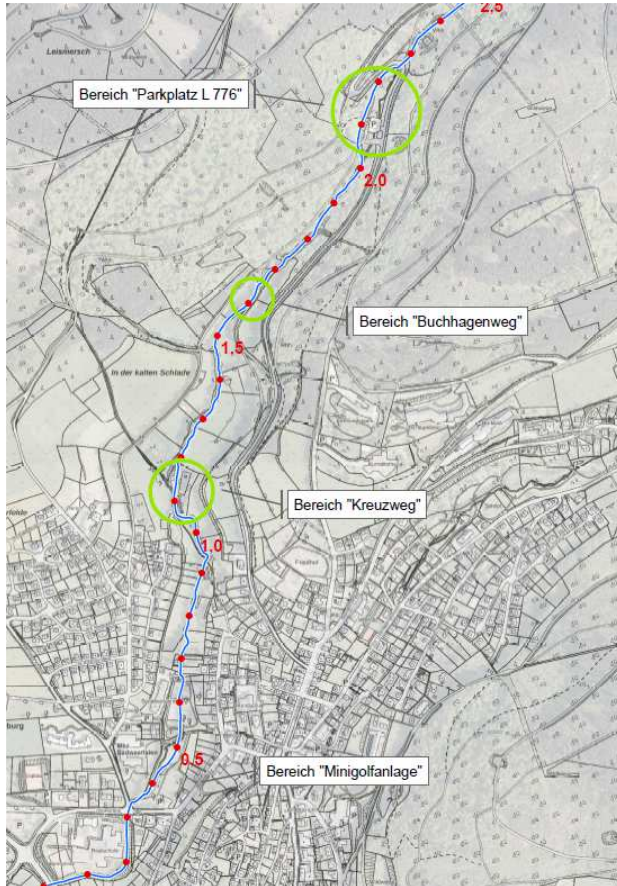


## Bekanntgabe



### Wasserwirtschaft

Antrag der Stadt Schmallenberg vom 09.04.20 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Maßnahmen an der Frettelt in Bad Fredeburg

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Die Stadt Schmallenberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst Maßnahmen am Gewässer Frettelt zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit wie Rückbau einer Gewässerverrohrung und Ersatz von Durchlässen. Darüberhinaus erfolgen strukturelle Verbesserungen und Aufwertungen des Gewässerumfeldes.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war daher zur Prüfung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

Der Maßnahmenbereich „Parkplatz L776“ liegt im Landschaftsschutzgebiet Schmallenberg-Süd-Ost.

Die Maßnahmebereiche „Kreuzweg“ und „Buchhagenweg“ liegen im Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.41 „Kulturlandschaftskomplex“.

Außerdem betroffen sind Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG:

- BT-HSK-01773 „Bachoberlauf im Mittelgebirge“ und BT-HSK-01774 „Nass- und Feuchtgrünland“ durch den Maßnahmenbereich „Kreuzweg“
- BT-4715-2476-2002 „Bachoberlauf im Mittelgebirge“ und BT-4715-2481-2002 „Bachoberlauf im Mittelgebirge“ durch den Maßnahmenbereich „Buchhagenweg“
- BT-4715-2481-2002 „Bachoberlauf im Mittelgebirge“ durch den Maßnahmenbereich „Parkplatz L776“

Da die geplanten Maßnahmen der strukturellen Verbesserung der Frettelt und damit einem Bachoberlauf im Mittelgebirge dienen, die Eingriffsintensität in den oberen Maßnahmebereich eher punktuell und gering ist, ist eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für eines der genannten Biotope oder den geschützten Landschaftsbestandteil auszuschließen. Für das Landschaftsschutzgebiet ist dies ebenfalls der Fall, da die Maßnahme am Parkplatz auch der Aufwertung des dort befindlichen Wanderwegs und damit des Erholungsraums dient. Eine Gefährdung von Wohnbebauung oder der menschlichen Gesundheit durch die geplanten Maßnahmen im Bereich „Minigolfanlage“ ist auszuschließen. Auch hier wird die Öffnung der verrohrten

Gewässerabschnittes und die naturnahe Neugestaltung vielmehr zu einer Attraktivitätssteigerung des innerstädtischen Grünbereichs dienen und den Erholungswert für die Bewohner und Besucher Bad Fredeburgs nachhaltig steigern.

Die Vorprüfung ergibt damit, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 23.09.20

Im Auftrag

Gez.

Thorsten Pack